

Neue Arbeitsstättenverordnung – was ihr als Arbeitnehmervertretung wissen müsst

SEMINAR AM 16. MAI 2017, 09.00 BIS 16.00 UHR IM HOTEL INNDependence, MAINZ

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

erst im November 2016 wurde die neue Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verabschiedet. Am 03. Dezember 2016 ist sie in Kraft getreten.

In der neuen ArbStättV wurden sowohl bereits bestehende Regelungen (bspw. zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen und Unterweisungen) verdeutlicht, als auch neue Regelungsinhalte aufgenommen. Insbesondere sind hier die Telearbeitsplätze zu nennen. Neu ist auch, dass die Inhalte der bisherigen Bildschirmarbeitsverordnung aktualisiert und in die ArbStättV integriert wurden.

Was bedeuten die Änderungen für euch als Arbeitnehmervertretungen?

Arbeitnehmervertretungen überwachen zum einen die Umsetzung der Vorgaben aus der Arbeitsstättenverordnung durch den Arbeitgeber. Zum anderen können sie durch die Nutzung ihrer (Initiativ-) Rechte Arbeitsstätten aktiv mitgestalten.

Im Rahmen des Seminars informieren wir euch über die Neuerungen der Arbeitsstättenverordnung und eventuelle Probleme bei der Umsetzung vor Ort und zeigen, wie Arbeitnehmervertretungen bei der Gestaltung von Arbeitsstätten mitwirken und mitbestimmen können.

Wir laden euch hiermit herzlich zur dieser Veranstaltung ein und freuen uns auf eure Anmeldung.

Neue Arbeitsstättenverordnung – was ihr als Arbeitnehmervertretung wissen müsst

Thematische Einführung

- ▶ Einordnung in das Arbeitsschutzrecht
- ▶ Novellierung der ArbStättV

Ausgewählte Inhalte der neuen ArbStättV und exemplarische Leitfragen:

- ▶ Gefährdungsbeurteilung: Was ist bei der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Arbeitsstätte zu beachten? Wie werden psychische Belastungen erhoben und wie physikalisch-technische?
- ▶ Fachkunde: Was bedeutet Fachkunde, wer hat sie und wie muss der Nachweis erbracht werden?
- ▶ Unterweisungen: Wie sieht eine rechtssichere Unterweisung aus? Bedarf sie der Schriftform? Kann sie lediglich internetbasiert durchgeführt werden?
- ▶ Telearbeitsplätze: Was muss bei der Einrichtung beachtet werden? Müssen Beschäftigte dem Arbeitgeber den Zutritt zu ihrer Wohnung gewähren?
- ▶ Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen: Was kennzeichnet einen Bildschirmarbeitsplatz? Liegt ein Bildschirmarbeitsplatz vor, wenn nur vorübergehend an diesem gearbeitet wird? Welche Vorgaben gibt es für die Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen?
- ▶ Weitere Änderungen in Kurzform: Bspw. freie Sichtverbindung nach außen, barrierefreie Gestaltung von Sanitär-, Pausen und Bereitschaftsräumen

Rechte und Handlungsmöglichkeiten der Arbeitnehmervertretungen

Titel der Veranstaltung: "Neue Arbeitsstättenverordnung – was ihr als Arbeitnehmervertretung wissen müsst"

Seminarnummer: 170516MS

Datum: 16. Mai 2017

Ort: Mainz, Hotel INNdependence, Gleiwitzer Str. 4, 55131 Mainz

Teilnahmegebühr: 190 Euro pro Person

Die Tagung ist eine Veranstaltung nach § 37 (6) BetrVG, § 41 (1) LPersVG, § 46 (6) BPersVG, § 19 (3) MVG, § 16 (1) MAVO und § 96 (4) SGB IX, deren Kosten vom Arbeitgeber zu tragen sind.

Folgende Personen nehmen an der Veranstaltung teil:

Vorname, Name

Vorname, Name

Vorname, Name

Vorname, Name

Firma/Institution

PLZ, Ort

Straße

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

Ich erkenne die **Teilnahmebedingungen** an, einsehbar auf der TBS-Website unter <http://www.tbs-rheinlandpfalz.de/anmeldung/hinweise.html>

Unterzeichner/in (Vorstand/Vorsitzender):